

Beschluss des Gemeinderats der Stadt Gernsbach zur Anpassung von Rechts- und Gebührenordnungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Beschluss)

Zur Anpassung bestehender Regelungen an den Euro hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 2. Oktober 2001 folgenden Beschluss zur Änderung bestehender Vorschriften, Richtlinien und Gebühren gefasst:

Inhaltsübersicht

1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Keltern
2. Änderung der Benutzungsordnung für den Besuch der Schülerbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“
3. Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Gernsbach
4. Änderung zur Ablösung von Stellplatzpflichten
5. Änderung der Pachtzinsen für die Verpachtung der Stadt- und Staufenberg-Halle, des Lautenbacher Bürgerhauses, des Mehrzweckteils der Ebersteinhalle in Obertsrot sowie der Mehrzweckhalle in Reichental
6. Inkrafttreten

1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Keltern

Die vom Gemeinderat am 11. Juli 1983 beschlossene Keltergebührenordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Keltergebühren betragen 2 € je Zentner Obst, mindestens jedoch 6 € für eine Kelterung.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Gebühren für die Benutzung einer Fassrolle betragen je angefangene oder volle halbe Stunde 0,75 €.“

2. Änderung der Benutzungsordnung für den Besuch der Schülerbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

Die vom Gemeinderat am 15. Mai 2000 beschlossene Benutzungsordnung für den Besuch der Schülerbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Schulkind die Betreuungsgruppe besucht. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu entrichten.

Das monatliche Entgelt beträgt
für das erste Kind 40 €
für das zweite Kind 20 €
das dritte Kind ist kostenfrei.

Die Änderung der Beträge bleibt vorbehalten.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.“

3. Änderung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Gernsbach

Die vom Gemeinderat am 14. November 1988 beschlossenen Vereinsförderrichtlinien werden wie folgt geändert:

Ziffer IV erhält folgende Fassung:

„IV. Jahreszuschüsse

a) Förderung der Musik- und Gesangvereine

1. Musikvereine erhalten einen Grundbetrag von 765 € jährlich, zuzüglich 10 € pro aktivem Musiker und 17,50 € pro aktivem Jungmusiker bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Gesangvereine erhalten einen Grundbetrag von 255 € jährlich, zuzüglich 5 € pro aktivem Sänger und 10 € je aktivem jungendlichen Sänger bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Förderung wird jeweils aufgrund eines schriftlichen Nachweises des Mitgliederstandes vom 1. Oktober des Vorjahres gewährt.

b) Förderung der sporttreibenden Vereine

1. Die sporttreibenden Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro eingetragendem Mitglied, zuzüglich 3,50 € pro Mitglied unter 18 Jahren. Als Bemessungsgrundlage gilt die Bestandsmeldung an die Dachverbände.
2. Die städtischen Turn- und Sporthallen werden den sporttreibenden Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

c) Förderung der sonstigen Vereine

Die sonstigen Vereine erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 125 €.“

Ziffer V Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Bauvorhaben muss die Investition mindestens 2.555 €, bei übrigen Beschaffungs-Investitionen mindestens 1.020 € betragen.“

Ziffer VI erhält folgende Fassung:

„VI. Förderung von Veranstaltungen

Die Stadt Gernsbach fördert auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Veranstaltungen der Vereine, die von überregionaler oder internationaler Bedeutung sind:

- a) durch unentgeltliche Leistungen des städtischen Bauhofes bis zur Höchstgrenze von 510 €,
- b) durch unentgeltliche Überlassung eines Toilettenwagens, einer Tanzbühne, eines Schaltkastens und mehrerer Markthäuschen,
- c) durch Bereitstellung von Ehrenpreisen bis zu einer Höhe von 50 € pro Verein und Jahr.“

4. Änderung zur Ablösung von Stellplatzpflichten

Die vom Gemeinderat am 15. September 1986 bzw. 21. Mai 1990 festgesetzten Beträge über die Ablösung der Stellplatzpflicht wird für einen Stellplatz in den Sanierungsgebieten Altstadt und Innenstadt Mitte auf 7.669 € und im übrigen Bereich des Stadtgebietes auf 4.090 € neu festgesetzt.

5. Änderung der Pachtzinsen für die Verpachtung der Stadt- und Staufenberg-Halle, des Lautenbacher Bürgerhauses, des Mehrzweckteils der Ebersteinhalle in Obertsrot sowie der Mehrzweckhalle in Reichental

Die vom Verwaltungsausschuss des Gemeinderats am 21.06.1985 festgesetzten Pachtzinsen für die städt. Hallen werden wie folgt geändert:

Ziffer I Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„I. Bei der Verpachtung der Stadthalle sind folgende Pachtzinsen festzusetzen:

1. Für allgemeine Veranstaltungen

Großer Saal	je Veranstaltung pro Tag	204 €
Kleiner Saal	je Veranstaltung pro Tag	102 €
Großer und Kleiner Saal	je Veranstaltung pro Tag	306 €

Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere Tage, wird eine Sondervereinbarung getroffen.

2. Örtliche Vereine

- a) Veranstaltungen sind unentgeltlich (ohne Pachtzinsberechnung), wenn eine Bewirtschaftung durch den Pächter vorgenommen wird.
- b) Wird keine Bewirtschaftung durch den Pächter vorgenommen, so sind der Stadt die Selbstkosten pro Tag und Veranstaltung wie folgt zu ersetzen:

Großer Saal	102 €
Kleiner Saal	51 €
Kleiner und Großer Saal	153 €

Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere Tage, wird eine Sondervereinbarung getroffen.

- c) Diskotheken und Fastnachtsveranstaltungen sind von der Sonderregelung ausgenommen. Für diese Veranstaltungen wird Pachtzins nach 1. erhoben.“

Ziffer II Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„II. Bei der Verpachtung der Staufenberg-Halle, des Lautenbacher Bürgerhauses und des Mehrzweckteils der Ebersteinhalle in Obertsrot sind folgende Pachtzinsen festzusetzen:

1. Örtliche Vereine

- a) Veranstaltungen sind unentgeltlich (ohne Pachtzinsberechnung), wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und keine Bewirtschaftung Dritter vorgenommen wird.
- b) Werden Eintrittsgelder erhoben oder Bewirtschaftung vorgenommen, so sind folgende Pachtzinsen zu zahlen:

1. Mit Bewirtschaftung und Eintrittsgelder

für den 1. Tag	102 €
für jeden weiteren Tag	76 €

2. Mit Bewirtschaftung ohne Eintrittsgeld oder mit Eintrittsgeld ohne Bewirtschaftung

für den 1. Tag	61 €
für jeden weiteren Tag	38 €

- 3. Wird die Halle mehrere Tage hintereinander in Anspruch genommen, muss der Veranstalter die Zwischenreinigung selbst durchführen.
- 4. Für die Bestuhlung durch die Stadt, ist ein Zuschlag von 153 € zu zahlen.
- 5. Bei Benutzung der Kücheneinrichtung sind die Stromkosten der Stadt nach Verbrauch zu ersetzen. Die Reinigung der Kücheneinrichtung ist vom Veranstalter auf Anweisung des Hausmeisters vorzunehmen.
- c) Abweichungen von den Pachtzinsen aus besonderen Gründen können auf Anordnung des Bürgermeisters vereinbart werden.“

Bei der Verpachtung der Mehrzweckhalle in Reichental werden folgende Pachtzinsen festgesetzt:

„1. Örtliche Vereine

- a) Veranstaltungen sind unentgeltlich (ohne Pachtzinsberechnung), wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und keine Bewirtschaftung Dritter vorgenommen wird.
- b) Werden Eintrittsgelder erhoben oder Bewirtschaftung vorgenommen, so sind folgende Pachtzinsen zu zahlen:
 - 1. Mit Bewirtschaftung und Eintrittsgelder

für den 1. Tag	51 €
für jeden weiteren Tag	38 €
 - 2. Mit Bewirtschaftung ohne Eintrittsgeld oder mit Eintrittsgeld ohne Bewirtschaftung

für den 1. Tag	30 €
für jeden weiteren Tag	17 €

Außerdem sind die Stromkosten für die Küchenbenutzung zu zahlen.“

6. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Gebühren, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Gebühren die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Gernsbach, den 2. Oktober 2001
20.1 wi-bit

Für den Gemeinderat:

Dieter Knittel
Bürgermeister